

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 876/2016

Teningen, den 17. März 2016

Federführendes Amt: Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	27.04.2016	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	10.05.2016	Beschlussfassung

Betreff:

Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg;
Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Teningen

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Es wird das Redaktionsstatut für die „Teningen Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Teningen“ gem. Anlage beschlossen.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 12 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]

Erläuterung:

Aufgrund der Neuerungen in der Gemeindeordnung zum 1. Dezember 2015 muss den Fraktionen des Gemeinderates im Amtsblatt Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das Nähere, insbesondere der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen, ist vom Gemeinderat in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu regeln.

Gesetzliche Regelung:

§ 20 (3) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

Bisherige Regelung:

Dienstanweisung zur redaktionellen Bearbeitung des Amtsblattes der Gemeinde Teningen

vom 1. Juni 1988:

Nr. 3:

Sachliche Ankündigungen von Partei-Veranstaltungen im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses sind Zeit, Ort und Tagesordnung in Form eines Stichwortes.

(Hinweis: Um welchen „Gemeinderatsbeschluss“ es sich hierbei handelt, ist aus der Aktenlage nicht zu erkennen.)

Nr. 4:

Um jeglichen Anschein zu vermeiden, dass die Gemeinde irgendwelche politischen Aktionen unterstützt, werden alle Vereinigungen mit politischen Zielsetzungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt den Gemeinden gleichgestellt.

Vertrag zur Herstellung des Amtsblattes zwischen der Gemeinde Teningen und der Em-mendinger Tor Verlags GmbH vom 27. Oktober 2005:

Nr. 5:

In das Amtsblatt der Gemeinde werden aufgenommen:

a) ...

b) ...

c) ...

d) *Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften einschließlich sachliche Ankündigungen von Parteiveranstaltungen. Diese sind ebenfalls beim Bürgermeisteramt einzureichen.*

Nr. 9:

Im Amtsblatt dürfen nicht enthalten sein:

a) *Inserate parteipolitischen, kommunalpolitischen sowie sonstigen politischen Charakters, insbesondere keine Inserate von Wahlen.*

b) ...

c) ...

d) *Berichte über jegliche Parteiveranstaltungen.*

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27. April 2016 wurde gebeten, bis zur Entscheidung im Gemeinderat zu prüfen, ob dieses Statut auch für die Fraktionen des Ortschaftsrates Anwendung findet.

Gemäß § 72 GemO findet § 20 Abs. 3 für Fraktionen des Ortschaftsrates Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.

Die Verwaltung schlägt vor, das Redaktionsstatut entsprechend zu ergänzen.